



- Reuterweg 86
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** Oktober 2010

GRUNDSATZENTSCHEIDUNGEN

1. Rückwirkende Steuerbelastungen eingeschränkt
2. Unzulässige Rückwirkungen im sog. Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002

UNTERNEHMER

3. Abzug von Verlusten ausländischer Betriebsstätten
4. Umsatzsteuer: Abtretung von Forderungen
5. Onlinebanking: Aufbewahrungspflichten
6. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

FREIBERUFLER

7. Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger als Freiberufler
8. Auseinandersetzung - kein Anspruch auf Praxiswert

ARBEITGEBER UND -NEHMER

9. Doppelte Haushaltsführung ohne Tragung der Kosten
10. Verpflegungspauschale für Leiharbeitnehmer

KAPITALANLEGER

11. Anrechnung von Steuervorteilen auf Schadensersatz

IMMOBILIENBESITZER

12. Gebäudebewertung für Grundsteuer verfassungswidrig

VEREINE

13. Ermäßigter Umsatzsteuersatz - Satzungserfordernisse

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

11.10. (14.10. *)

0 Umsatzsteuer (MwSt.) _____
(Monats- und Vierteljahreszahler)

0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt _____
(Monats- und Vierteljahreszahler)

27.10.

0 Sozialversicherungsbeiträge _____

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

PRIVATBEREICH

14. Unterhaltsaufwendungen an Angehörige im Ausland
15. Berücksichtigung als Kind während Vollzeiterwerb
16. Grenzbetrag für Kindergeld ist verfassungsmäßig
17. Erbschaftsteuer: Benachteiligung der Lebenspartner

ALLE STEUERZAHLER

18. Abtretung von Steuererstattungsansprüchen per Telefax
19. Maßnahmen zum Jahresende 2010
20. Neue höchstrichterliche Verfahren

GRUNDSATZENTSCHEIDUNGEN 1. Rückwirkende Steuerbelastungen eingeschränkt

Belastende Steuergesetze mit sog. echter Rückwirkung sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig, abgesehen von Sonderfällen. Echte Rückwirkung bedeutet, dass an einen abgeschlossenen Sachverhalt neue Folgen geknüpft werden, z.B. die Höhe der Steuer eines Veranlagungszeitraums geändert wird, der bereits bei Erlass des Gesetzes beendet war (Verkündung des Gesetzes im Jahr 02 mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 01). Eine sog. unechte Rückwirkung soll vorliegen, wenn die Steuer für einen Veranlagungszeitraum geändert wird, der bei Ergehen des Gesetzes noch nicht beendet war, auch wenn dies Sachverhalte betrifft, die vor Ergehen des Gesetzes verwirklicht wurden (Beispiel: Ein im März des Jahres 01 ergangenes Gesetz verschärft die Steuer für Verkaufsgeschäfte mit Wirkung ab dem 1.1.01). Unechte Rückwirkung in Steuergesetzen hat das Bundesverfassungsgericht bisher in relativ weitem Umfang für zulässig erklärt, was sich der Gesetzgeber oft zu Nutze machte. Diese Rechtsprechung ist als wenig einleuchtend kritisiert worden.

In drei neuen Entscheidungen hält das Bundesverfassungsgericht zwar an der Unterscheidung zwischen echter und unechter Rückwirkung fest. Die allgemeine Erwartung eines Steuerzahlers, das gegenwärtige Recht werde unverändert fortbestehen, genieße keinen verfassungsrechtlichen Schutz. Das Gericht verstärkt jedoch den Schutz des Steuerzahlers vor unechten Rückwirkungen. Wenn der Gesetzgeber während eines Veranlagungszeitraums das Gesetz mit Wirkung auch für vor Verkündung des Gesetzes verwirklichte Sachverhalte ändert, bedarf dies einer besonderen Rechtfertigung. Die Absicht, für den Staat Einnahmen zu erzielen, reicht nicht aus.

2. Unzulässige Rückwirkungen im sog. Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002

Das sog. Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 enthielt mehrere rückwirkende Regelungen. Folgende hat das Bundesverfassungsgericht in drei Beschlüssen teilweise für nichtig erklärt:

Verlängerung der Spekulationsfrist für Grundstücke: Vor Inkrafttreten des Gesetzes war der Gewinn aus Verkauf eines Grundstücks des Privatvermögens bei Verkauf innerhalb von 2 Jahren nach Erwerb steuerpflichtig. Diese sog. Spekulationsfrist wurde auf zehn Jahre verlängert. Die Verschärfung wurde auf Wertsteigerungen beschränkt, die nach Verkündung des Gesetzes (31.3.1999) entstanden sind.

Vor Verkündung des „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002“ war der Gewinn aus Verkauf einer **Beteiligung an einer GmbH** oder AG im Privatvermögen nur dann steuerpflichtig, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten 5 Jahre vor Verkauf zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt war. Das genannte Gesetz senkte diese Grenze auf mindestens 10 %. Nach der Übergangsregelung sollte es ausreichen, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten 5 Jahre vor Verkauf mindestens zu 10 % beteiligt war, auch wenn dies vor Verkündung des Gesetzes am 31.3.1999 der Fall gewesen sein sollte. Auch insoweit gilt die verschärfte Regelung nur für Wertsteigerungen nach dem 31.3.1999.

In dem genannten Gesetz wurde ferner u.a. für **Abfindungen an Arbeitnehmer** der halbe durchschnittliche Steuersatz durch die meist weniger günstige sog. Fünftelungsregelung ersetzt. Auch insoweit wurde die Übergangsregelung vom Bundesverfassungsgericht teilweise verworfen.

UNTERNEHMER 3. Abzug von Verlusten ausländischer Betriebsstätten nur in Ausnahmefällen



Gewinne eines Unternehmens aus einer in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte sind in der Regel nach einem Doppelbesteuerungsabkommen mit dem anderen Staat von der deutschen Steuer freigestellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bleiben dann auch Verluste der Betriebsstätte in Deutschland unberücksichtigt.

Nach Urteilen des Europäischen Gerichtshofs sind Verluste einer ausländischen Betriebsstätte ausnahmsweise dann beim Stammhaus zu berücksichtigen, wenn sie in deren Belegenheitsstaat unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden können. Wann dies der Fall ist, blieb offen.

Der Bundesfinanzhof hat dazu wie folgt entschieden: Sind die Verluste der Betriebsstätte in deren Staat nicht mehr absetzbar, weil dort ein Verlustvortrag auf eine bestimmte Zeit oder der Verlustabzug aus anderen Gründen beschränkt sind (rechtliche Gründe), muss der Staat des Stammhauses diese Verluste nicht zum Abzug zulassen. Können die Verluste jedoch aus tatsächlichen Gründen im Staat der Betriebsstätte nicht mehr abgesetzt werden, z.B. weil die Betriebsstätte inzwischen aufgegeben wurde, sind die Verluste zum Abzug zuzulassen, und zwar in dem Jahr, in dem sich herausstellt, dass die Verluste von der Betriebsstätte nicht mehr verwertet werden können.

⇒ *Betriebsstätte ist ein rechtlich unselbständiger Teil eines Unternehmens, z.B. eine Zweigniederlassung. Für rechtlich selbständige Tochterfirmen, z.B. eine GmbH, gelten andere Grundsätze.*

4. Umsatzsteuer: Änderung der Bemessungsgrundlage nach Abtretung von Forderungen?

Unklar waren bisher die umsatzsteuerlichen Folgen, wenn ein Unternehmer die durch eine Lieferung oder Leistung erlangte Forderung an ein anderes Unternehmen unter dem Nennwert abtritt, z.B. an ein Factoring-Unternehmen. Aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs ergibt sich dazu:

Die Abtretung hat keine Auswirkung auf die Höhe der Umsatzsteuer des Geschäfts mit dem Kunden, der Schuldner der abgetretenen Forderung ist. Für die Höhe der Umsatzsteuer ist maßgebend der Betrag, den der Kunde an den Empfänger der Abtretung zahlt (z.B. an das Factoring-Unternehmen). Zahlt der Kunde den vollen Betrag der Forderung, wie es in der Regel der Fall sein wird, ändert sich die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer also nicht.

Bezahlt der Kunde die Forderung nicht voll, sei es aus Zahlungsschwierigkeiten oder weil er Einreden geltend macht, ist Bemessungsgrundlage nur der gezahlte Betrag (dies ist der Bruttobetrag). Der Unternehmer, der den Umsatz ausgeführt hat, hat dann die Umsatzsteuer zu berichtigen, er kann also die bereits an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer teilweise zurückerhalten. Dies folgt aus dem Grundsatz, dass sich die Höhe der Umsatzsteuer nach dem Betrag richtet, den der Kunde zahlt.

Versteuert der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung), richtet sich die Höhe der Umsatzsteuer und der Zeitpunkt der Versteuerung nach dem Eingang der Zahlungen beim Forderungsempfänger (Factoring-Unternehmen). Kann der Unternehmer dies nicht feststellen, ist dem ggf. durch Schätzungen abzuweichen.

Es ist Sache des Unternehmers, sich von dem Abtretungsempfänger über Forderungsausfälle oder über den Eingang von Zahlungen unterrichten zu lassen, und das Nötige dazu zu vereinbaren.

5. Onlinebanking: Aufbewahrung und Archivierung eines elektronischen Kontoauszugs



Unternehmer mit Gewinneinkünften (Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirte und Selbständige) nutzen oft das sog. Onlinebanking-Verfahren und wollen gleichzeitig auf die Aufbewahrung der Kontoauszüge in Papierform verzichten. Die Finanzverwaltung weist dazu auf Folgendes hin:

Der am Onlinebanking-Verfahren teilnehmende Bankkunde erhält vom Kreditinstitut einen Kontoauszug in digitaler Form übermittelt. Mit dem Ausdruck dieses elektronischen Kontoauszugs genügt der Unternehmer nicht den Aufbewahrungspflichten, da es sich beim elektronisch übermittelten Auszug um das originär digitale Dokument handelt.

Für die steuerliche Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs muss diese Datei auf einem maschinell auswertbaren Datenträger archiviert werden. Es gelten hierfür die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Grundsätze DV-gestützter Buchführungssysteme. Letztere setzen u. a. voraus, dass die übermittelten Daten vor dem Weiterverarbeiten im System des Kunden, vor dem Speichern oder bei einem späteren Ausdruck nicht verändert werden können. Die Übermittlung und Speicherung lediglich einer Datei im pdf-Format genügt nicht, da nachträgliche Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Kreditinstitute bieten häufig weitere Alternativen zur Aufbewahrung an, mit deren Hilfe den Anforderungen der Finanzverwaltung an die Buchführung genügt werden kann. Dies sind z.B. die Übermittlung und Speicherung eines digital signierten elektronischen Kontoauszugs, die Vorhaltung des Auszugs beim Kreditinstitut und die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist oder die Übersendung und Aufbewahrung sog. Monatssammelkontoauszüge in Papierform.

6. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Bilanzierende Unternehmen haben für **Kraftfahrzeugsteuer**, soweit sie für ein folgendes Wirtschaftsjahr vorausgezahlt ist, einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, ein sofortiger Abzug als Betriebsausgabe scheidet aus. (Bundesfinanzhof)

Ein **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** ist bei Bilanzierenden für vorausgezahltes Entgelt zu bilden, das Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag ist. Dies gilt z.B. für vorausgezahlte Miete. Auf aktive Rechnungsabgrenzungsposten darf verzichtet werden, wenn die abzugrenzenden Beträge von untergeordneter Bedeutung sind. Maßgebend ist die für das jeweilige Wirtschaftsjahr maßgebende Grenze der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (im Streitjahr waren das 410 €). (Bundesfinanzhof)

Werden zwecks **Sanierung** betriebliche Schulden erlassen, gibt es für diesen Gewinn keine gesetzliche Steuerbefreiung mehr. Nach einem Schreiben der Finanzverwaltung kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ein Erlass aus Billigkeitsgründen gewährt werden. Grundsätzlich ist die Finanzverwaltung zu diesem Erlass berechtigt, entgegen einiger anders lautender Meinungen, entschied der Bundesfinanzhof. Es darf jedoch nur ein Erlass bei unternehmensbezogener Sanierung gewährt werden, also wenn die Sanierung die Fortführung des Unternehmens sichern soll. Nicht begünstigt ist die unternehmerbezogene Sanierung, wenn es dem Unternehmer ermöglicht werden soll, sich schuldenfrei in das Privatleben zurückzuziehen oder sich eine andere Existenz aufzubauen.

FREIBERUFLER 7. Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger unterliegen nicht der Gewerbesteuer

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung geändert, wonach die Tätigkeit von berufsmäßigen Betreuern und Verfahrenspflegern als gewerblich behandelt wurde und die Einkünfte damit gewerbesteuerpflichtig waren. Die genannten Tätigkeiten sind den Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit zuzuordnen, wie z.B. auch die Testamentsvollstreckung, Vermögensverwaltung oder die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

8. Auseinandersetzung unter Freiberuflern - kein Anspruch auf Praxiswert

Setzen sich nach Auflösung einer Sozietät die Sozien in der Weise auseinander, dass sie die Sachwerte unter sich aufteilen und um die bisherigen Mandanten oder Patienten werben, ist damit der Geschäftswert abgegolten. Ein Sozius hat daher keinen Anspruch gegen die anderen auf eine Abfindung für den Praxiswert, auch wenn es ihm nicht gelungen ist, so viele ehemalige Mandanten oder Patienten für sich zugewinnen, wie es seinem Anteil an der Sozietät entsprochen hätte. (Bundesgerichtshof)

ARBEITGEBER UND -NEHMER 9. Doppelte Haushaltsführung ohne Tragung der Kosten

Ein lediger Arbeitnehmer war in M beschäftigt, wo er auch eine Dreizimmerwohnung von 64 qm unterhielt. In S nutzte er im Wohnhaus seiner Eltern unentgeltlich im Dachgeschoss einen Schlafrum und einen Wohnraum von zusammen 45 qm. Küche, Bad, und WC teilte er mit seinen Eltern. Er machte geltend, sein Hauptwohnsitz sei die Wohnung in S, weshalb er die Kosten der Wohnung am Beschäftigungsort in M als Kosten einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung absetzen könne. Der Bundesfinanzhof entschied, für die Anerkennung der Wohnung bei den Eltern sei nicht zwingend Voraussetzung, dass der Kläger sich an deren Kosten beteiligt habe. Dies sei nur ein Indiz dafür, dass er dort einen eigenen Hausstand unterhalten habe, wenn auch ein gewichtiges.

Bei einem Alleinstehenden sei aber auch zu prüfen, ob die Wohnung am Beschäftigungsort nach einiger Zeit nicht zur Hauptwohnung geworden sei, zum Mittelpunkt der Lebensinteressen.

10. Leiharbeiter hat Anspruch auf Verpflegungspauschale

Ein Leiharbeiter hat bei seinem Einsatzort beim Kunden seines Arbeitgebers grundsätzlich keine regelmäßige Arbeitsstätte, hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Ihm stehen daher bei entsprechender Dauer der Abwesenheit von seiner Wohnung (mindestens 8 Stunden) die Verpflegungspauschalen zu. Das Gericht begründet dies damit, dass ein Leiharbeiter nicht die Möglichkeit habe, sich auf eine bestimmte Arbeitsstelle einzurichten und so seine Fahrt- oder Verpflegungskosten zu verringern. Er müsse stets mit Abordnung zu einem anderen Kunden und damit zu einer anderen Einsatzstelle rechnen. Dabei sei es unerheblich, ob im Einzelfall der Einsatz bei einem bestimmten Kunden längere Zeit gedauert hat, da der Leiharbeiter dies bei Beginn des Einsatzes nicht wissen konnte.

Der Bundesfinanzhof erkannte daher einem Leiharbeiter, der bei wechselnden Kunden seines Arbeitgebers im gesamten Gebiet des Hamburger Hafens tätig war, die Verpflegungspauschalen an.

KAPITALANLEGER 11. Anrechnung von Steuervorteilen auf Schadensersatz



Erleidet ein Kapitalanleger aufgrund einer Falschberatung Verluste, kann er dafür unter bestimmten Voraussetzungen gegen die Verantwortlichen einen Schadensersatzanspruch geltend machen. Die Verluste oder sonstigen Vermögensnachteile aufgrund der Falschberatung können bei ihm aber zu steuerlichen Vorteilen geführt haben, z.B. wegen Verminderung seines Einkommens, was seinen Schaden an sich mindert. Andererseits kann auch die Ersatzleistung steuerpflichtig sein, was den Schaden wieder erhöht.

Zur Frage, wie steuerliche Vorteile und Nachteile miteinander auszugleichen sind, entschied der Bundesgerichtshof Folgendes:

Wenn der Schadensersatz steuerpflichtig ist, ist in der Regel davon auszugehen, dass sich steuerliche Vorteile durch den Schaden und die Belastung der Ersatzleistung mit Steuern ausgleichen. Es ist nicht im Einzelnen auszurechnen, wie hoch die Vor- und Nachteile betragsmäßig sind. Eine genauere Berechnung ist nur bei Anhaltspunkten für außergewöhnliche Steuervorteile erforderlich.

IMMOBILIENBESITZER 12. Gebäudebewertung für Grundsteuer wohl verfassungswidrig

Die Bewertung von Gebäuden für Zwecke der Grundsteuer hält der Bundesfinanzhof für Stichtage nach dem 1.1.2007 für nicht mehr verfassungsgemäß. In den alten Bundesländern würden weiterhin die Werte auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.1964 festgestellt. Das Unterbleiben zeitgerechter Anpassungen habe zu Wertverschiebungen und Wertverzerrungen geführt, die nach dem Gleichheitsgrundsatz nicht mehr hinzunehmen seien. In den neuen Bundesländern sei gar noch der Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1.1.1935 maßgebend.

Derzeit ist noch unklar, welche Folgen aus der Entscheidung zu ziehen sind. Es wurden bereits Vorschläge für gesetzliche Neuregelungen unterbreitet.

VEREINE **13. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Vereine - Anforderungen an die Satzung**

Gemeinnützige Vereine erhalten für ihre Umsätze den ermäßigten Steuersatz. Ausgenommen sind Umsätze eines sog. wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Voraussetzung der Ermäßigung ist eine Satzung des Vereins, die den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit entspricht. Sie muss regeln, wie sein Vermögen im Falle der Auflösung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden soll. Es muss der vorgesehene Verwendungszweck konkret angegeben werden, z.B. durch Benennung eines bestimmten anderen gemeinnützigen Vereins, an den das Vermögen fallen soll.

Bei Vereinen ist eine derartige Regelung nur für den Fall seiner Auflösung und des Wegfalls seiner gemeinnützigen Zwecke erforderlich. Für den Fall der Aufhebung braucht die Satzung keine Bestimmung zu enthalten, entgegen einem Urteil des Bundesfinanzhofs. (Finanzverwaltung)

PRIVATBEREICH **14. Unterhalt an im Ausland lebende Angehörige**

Unterhaltsaufwendungen können nur dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn die unterhaltene Person gegenüber dem Zahlenden gesetzlich unterhaltsberechtig ist. Die Unterhaltsberechtigung setzt zivilrechtlich voraus, dass die unterhaltene Person unterhaltsbedürftig ist. Dies wurde nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterstellt.

Hiervon abweichend hat das Gericht nun entschieden, dass die Bedürftigkeit der unterhaltenen Person bei Verwandten jeweils konkret zu bestimmen ist und nicht unterstellt werden kann. Bei der Unterstützung volljähriger Kinder sei zu berücksichtigen, dass sie grundsätzlich für sich selbst aufzukommen haben. An der Bedürftigkeit kann es daher fehlen, falls eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist.

Nur bei Unterhaltszahlungen an die im Ausland lebende Ehefrau ist weder die Bedürftigkeit der Ehefrau zu prüfen, noch ob ihr eine Erwerbstätigkeit zuzumuten ist.

15. Berücksichtigung als Kind auch während dessen Vollzeiterwerbstätigkeit



Für ein Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht Anspruch auf Kindergeld (ggf. Kinderfreibetrag) u.a. dann, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird, oder eine Berufsausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Ferner dürfen seine Einkünfte und Bezüge den Grenzbetrag von derzeit 8.004 € im Jahr (ab 2010, vorher 7.680 €) nicht übersteigen. Der Grenzbetrag mindert sich für jeden Monat, in dem die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen um 1/12.

Andererseits sind Einkünfte dieser Zeit nicht auf den verbleibenden Grenzbetrag anzurechnen.

Ging ein Kind zwischen zwei Ausbildungsabschnitten einer Vollzeittätigkeit nach, zählte diese Zeit bisher nicht als Ausbildung. Demnach bestand für diese Zeit kein Anspruch auf Kindergeld (unabhängig von der Höhe des Gehalts), andererseits zählte der Lohn nicht zu den schädlichen eigenen Bezügen.

Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof nun aufgegeben. Ein Kind kann daher grundsätzlich auch berücksichtigt werden, wenn es einer Vollzeittätigkeit nachgeht, z.B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder während der Zeit, in der es sich um einen Ausbildungsplatz bemüht.

Das Urteil kann mal günstig, mal nachteilig sein: Wenn durch die Einkünfte des Kindes während der Berufstätigkeit der Grenzbetrag für das ganze Jahr nicht überschritten wird, erhalten die Eltern auch Kindergeld für die Zeit der Berufstätigkeit. In anderen Fällen kann der Grenzbetrag für das ganze Jahr überschritten sein; die Eltern erhalten dann für das ganze Jahr kein Kindergeld mehr.

16. Grenzbetrag für Bewilligung von Kindergeld ist verfassungsmäßig

Ein Anspruch auf Kindergeld bei Kindern ab 18 Jahren besteht neben anderen Voraussetzungen nur, wenn die eigenen Einkünfte des Kindes den Betrag von derzeit 8.004 € im Jahr nicht übersteigen. Bereits bei einem Überschreiten dieser Freigrenze um 1 Cent entfällt der Anspruch vollständig. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung für verfassungsrechtlich zulässig erklärt. Ein gleitender Übergangsbetrag wäre für die Praxis schwerer zu handhaben.

17. Erbschaftsteuer: Frühere Benachteiligung der Lebenspartnerschaften verfassungswidrig

Nach dem bis zum 31.12.2008 geltenden Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz waren *eingetragene* Lebenspartner nach Schaffung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft im Jahre 2001 erbschaftsteuerrechtlich erheblich höher belastet als Ehegatten. Für Ehegatten galt die günstige Steu-

erklasse I. Der persönliche Freibetrag belief sich auf 307.000 € und der besondere Versorgungsfreibetrag auf 256.000 €. Lebenspartner wurden wie Dritte in die Steuerklasse III eingeordnet. Sie erhielten nur einen Freibetrag von 5.200 €. Das Bundesverfassungsgericht hat diese erbschaftsteuerrechtliche Schlechterstellung gegenüber den Ehegatten für verfassungswidrig erklärt.

Der Gesetzgeber muss bis zum 31.12.2010 eine Neuregelung für die vom Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz a.F. betroffenen Altfälle treffen. Dies ist der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften vom 16.2.2001 bis zum Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes am 24.12.2008. Dieses Gesetz enthält bereits eine weitgehende Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Ehegatten, ausgenommen der Tarif. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2010 ist eine vollständige Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht - also auch in den Steuersätzen - beabsichtigt.

ALLE STEUERZAHLER **18. Abtretung von Steuererstattungsansprüchen per Telefax**

Die Abtretung von Steuererstattungsansprüchen wird erst wirksam, wenn sie der Gläubiger der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt hat. Die Anzeige auf einem vom Abtretenden und vom Abtretungsempfänger unterschriebenen amtlich vorgeschriebenen Vordruck muss den Abtretenden, den Abtretungsempfänger, Art und Höhe des abgetretenen Anspruchs und den Abtretungsgrund enthalten. Zur Wirksamkeit der Abtretung genügt es, wenn der vollständig ausgefüllte und unterschriebene amtliche Vordruck dem Finanzamt per Telefax übermittelt wird. Der Bundesfinanzhof hält nicht mehr daran fest, dass der Vordruck im Original zu übersenden ist. Durch die Übersendung der Abtretungsanzeige durch Telefax ergeben sich für die Beteiligten und das Finanzamt keine nennenswerten zusätzlichen Risiken. Zur Arbeitserleichterung sei die Übermittlung per Telefax daher zuzulassen.

19. Maßnahmen zum Jahresende 2010

Im Hinblick auf das Jahresende sollten Sie schon jetzt Folgendes bedenken:

Lassen Sie bei sich **abzeichnenden Verlusten** prüfen, ob noch steuerliche Gestaltungen vor Jahresende in Frage kommen, z.B. Vorziehen von Gewinnen. Verluste oder Einkommen unterhalb der Besteuerungsgrenzen sind nachteilig, da Freibeträge und andere Abzüge verloren gehen. Ähnliches gilt für Kommanditisten mit **negativem Kapitalkonto** und andere beschränkt haftende Gesellschafter (z.B. atypisch Stille). Es ist rechtzeitig zu prüfen, ob Maßnahmen zur Verlustverrechnung zweckmäßig sind. Am Jahresende kann die Zeit zu knapp werden!

Die **degressive AfA** für bewegliches Anlagevermögen gibt es nur noch für Wirtschaftsgüter, die bis zum 31.12.2010 angeschafft oder hergestellt werden.

Sonderabschreibungen von 20 % für **kleinere und mittlere Betriebe**: Die erhöhten Größenmerkmale gelten nur noch bei Anschaffung/Herstellung bis 31.12.2010!

Steuerfreie **Rücklagen**: Sind zur Vermeidung ihrer Auflösung noch Investitionen erforderlich?

Droht Überschreiten der **Einkunftsgrenze** eines volljährigen Kindes (8.004 €) beim Kindergeld?

20. Neue höchstrichterliche Verfahren

- Gilt das Verbot der Aktivierung **strittiger Forderungen** auch für Steuererstattungsansprüche, deren Auszahlung vom Finanzamt verzögert wird?
- Ist ein **Fahrtenbuch** nicht ordnungsgemäß, wenn erhebliche Umwegfahrten von z.B. 230 km nicht dokumentiert sind, und die aufgesuchten Personen nicht ermittelbar sind?
- Ist bei **Nutzung eines Dienstwagens** zu Privatfahrten statt des Zuschlags in Höhe von 0,03 % des Listenpreises für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte je Entfernungskilometer und Monat nur jede einzelne Fahrt mit 0,002 % des Listenpreises anzusetzen, wenn das Fahrzeug an erheblich weniger als 15 Tagen im Monat für derartige Fahrten genutzt wird?
- Gilt der neue Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug **haushaltsnaher Handwerkerleistungen** von 1.200 € statt früher 600 € bereits für das Jahr 2008, nicht erst ab 2009?

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.